

Der Präsident  
24. Oktober 2018

Übertragung von Befugnissen des Präsidenten der Deutschen  
Bundesbank auf das für Personalangelegenheiten zuständige  
Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank

---

**Übertragung von mir zustehenden Befugnissen auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

I

**Übertragung von Befugnissen  
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

- 1 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamtinnen/Beamte zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen;
  - 1.2 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamtinnen/Beamte nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG;
  - 1.3 aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen.

---

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-8178 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 7. November 2018			2001/2015

**II**  
**Übertragung von Befugnissen**  
**nach den Rechtsverordnungen gemäß § 31 Abs. 6 BBankG**

- 2** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse, nach § 1 der Bundesbanklaufbahnverordnung (BBankLV) in Verbindung mit
- 2.1** § 8 Abs. 1 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die Laufbahnbefähigung von Bewerberinnen/Bewerbern anzuerkennen sowie im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 BLV der Bewerberin/dem Bewerber die Feststellung der Laufbahnbefähigung mitzuteilen;
  - 2.2** § 17 Abs. 3 Satz 3 BLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
  - 2.3** § 27 Abs. 2 Satz 2 BLV über § 27 Abs. 2 Satz 1 BLV hinausgehende Anforderungen an die Eignung von Dienstposten zu bestimmen;
  - 2.4** § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 BLV Auswahlkommissionen zu bestimmen;
  - 2.5** § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 BLV festzustellen, dass Beurlaubungen, die eine Probezeit unterbrechen, dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können;
  - 2.6** § 36 Abs. 1 BLV vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens bekannt zu geben, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden;
  - 2.7** § 36 Abs. 6 BLV über die Zulassung zum Aufstieg zu entscheiden;
  - 2.8** § 38 Abs. 4 Satz 2 BLV das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob eine fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist, mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zu regeln und durchzuführen;
  - 2.9** § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 BLV über die Gestaltung der Personalentwicklungskonzepte zu entscheiden.
- 3** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse nach den Verordnungen über den Vorbereitungsdienst für den höheren Bankdienst (HBankDVDV), den gehobenen Bankdienst (GBankDVDV) und den mittleren Bankdienst (MBankDVDV) der Deutschen Bundesbank.

### III Übertragung von Befugnissen nach dem BBG

- 4 Ich bestimme Sie zur zuständigen Behörde, nach § 66 BBG einer Beamtin/einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer/seiner Dienstgeschäfte zu verbieten.
- 5 Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 126 Abs. 3 BBG Widerspruchsbescheide für Beamtinnen/Beamte, Ruhestandsbeamtinnen/ Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen/Beamte und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis zu erlassen.
- 6 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
  - 6.1 nach § 8 Abs. 2 BBG die Art der Ausschreibung zu regeln;
  - 6.2 nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BBG über eine Verkürzung der Probezeit in einem Führungsamt auf Probe zu entscheiden;
  - 6.3 nach § 29 Abs. 1 BBG über die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer dort genannten Einrichtung zu entscheiden;
  - 6.4 nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
  - 6.5 nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBG im Einvernehmen mit den dort bestimmten Stellen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen;
  - 6.6 nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BBG eine angemessene Frist zur Niederlegung des Mandats zu setzen;
  - 6.7 nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einer/einem entlassenen Beamtin/Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die frühere Beamtin/der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist;
  - 6.8 nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG das Einvernehmen für die Versetzung einer Beamtin/eines Beamten in den Ruhestand herzustellen;

- 6.9** nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärztinnen/Ärzte als Gutachterin/Gutachter beauftragt werden können;
- 6.10** nach § 49 Abs. 2 BBG die Entscheidung über die Versetzung einer Beamtin/eines Beamten auf Probe in den Ruhestand zu treffen;
- 6.11** nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 BBG Anzeigen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat entgegenzunehmen und weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen zur Entgegennahme solcher Anzeigen zu bestimmen;
- 6.12** nach § 68 Abs. 3 BBG über die Versagung der Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, zu entscheiden;
- 6.13** nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch eine Beamtin/einen Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;
- 6.14** nach § 99 Abs. 5 BBG sowie § 1 der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen;
- 6.15** nach § 105 Abs. 3 BBG die Anzeige einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtin/Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen;
- 6.16** nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die Deutsche Bundesbank bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zu vertreten.

#### IV

### **Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

- 7** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
  - 7.1** nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamtinnen/Beamten, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;

- 7.2** nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;
- 7.3** nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben einer/eines verschollenen Beamtin/Beamten, Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfängers mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;
- 7.4** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
- 7.5** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn die/der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
- 7.6** nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die/der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 7.7** nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;
- 7.8** nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer/eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn die/der Versorgungsberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;
- 7.9** nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 7.10** nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;
- 7.11** nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden;
- 7.12** nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben.

**V**

**Übertragung von Befugnissen  
nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**

- 8** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.
- 9** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 9.1** nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;
  - 9.2** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG die Zustimmung zu erteilen, wenn aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge abgesehen werden soll;
  - 9.3** nach § 27 Abs. 7 Satz 1 BBesG Entscheidungen gemäß § 27 Absatz 4 bis 6 BBesG in Verbindung mit der Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungselemente zu treffen;
  - 9.4** nach § 28 Abs. 1 Satz 6 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten zu treffen;
  - 9.5** nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;
  - 9.6** nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBI. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden;
  - 9.7** nach § 43 Abs. 10 BBesG die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen zu treffen;
  - 9.8** nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie der Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und der Finanzen befristet einen monatlichen Zuschlag bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Verwaltungswege festzusetzen;
  - 9.9** nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden.

**VI**  
**Übertragung von Befugnissen**  
**auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts**

- 10** Ich ermächtige Sie zu Entscheidungen, die mir aufgrund der zu den §§ 81, 82 und 83 BBG ergangenen Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zustehen.

**VII**  
**Übertragung von Befugnissen**  
**nach anderen Vorschriften**

- 11** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 11.1** nach § 56 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung die für die Festsetzung von Beihilfen zuständige Stelle zu bestimmen;
  - 11.2** nach § 9 Abs. 1 Bundesneben tätigkeitsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen;
  - 11.3** nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes die Jubiläumsszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;
  - 11.4** nach § 22 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Sonderurlaubsverordnung;
  - 11.5** nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 , § 7 Abs. 7 Satz 4, § 7 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 sowie nach § 16 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung.
- 12** Ich übertrage Ihnen die mir aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehende Befugnisse.

## VIII

### Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse

#### 13 Wahrnehmung der Befugnisse

Die Ausübung der Befugnisse nach den Nrn. 1.1, 1.2, 2.1, 6.4 und 6.7 behalte ich mir für Beamtinnen/Beamte in den Ämtern der Bundesbesoldungsordnung B selbst vor, für besondere Fälle auch die Wahrnehmung dieser sowie der übrigen in den Abschnitten I bis VII genannten Befugnisse.

#### 14 Inkrafttreten

Die Übertragung der Befugnisse tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 16. Dezember 2014 (BBk-Mitteilung Nr. 2001/2015; BAnz AT 05.01.2015 B4) wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

Dr. Jens Weidmann  
Präsident der Deutschen Bundesbank